

17.03.2017

Kleine Anfrage 5709

des Abgeordneten André Kuper CDU

Wird die Landesregierung die Möglichkeit der dauerhaften Unterbringung von Asylbewerbern ohne Bleibeperspektive in Landeseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen abseits des Aktionsplans Westbalkan umsetzen?

Nach Mitteilung der Landesregierung (Antwort der Landesregierung; Drs.16/14441) konnte aufgrund einer Einrichtungsschließung die Durchführung des Aktionsplans Westbalkan der Landesregierung für Personen aus den sicheren Herkunftsstaaten des Westbalkans und Georgiens nicht allein in den drei Einrichtungen des Landes durchgeführt werden. Diese Personen aus Georgien und dem Westbalkan sind in mehreren anderen Landeseinrichtungen untergebracht worden, um das beschleunigte Asylverfahren durchzuführen.

Nun sollen in der Zeit von Anfang März bis voraussichtlich Ende August 2017 sechs Unterbringungseinrichtungen festgelegt werden und im Rahmen des Aktionsplans Westbalkan genutzt werden. Mittelfristig sei eine Aufstockung der dauerhaft für das beschleunigte Asylverfahren gewidmeten Einrichtungen von drei auf insgesamt fünf Zentrale Unterbringungseinrichtungen sowie eine gleichmäßige Verteilung der dann vorhandenen Kapazitäten auf alle fünf Regierungsbezirke vorgesehen.

Derweil haben zum Beispiel die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf bereits verlautbaren lassen, dass Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUEs) bestimmt wurden, in denen das beschleunigte Asylverfahren für Personen aus den sicheren Herkunftsstaaten durchgeführt werden sollen. Die Bezirksregierung Düsseldorf gab per Pressemitteilung bekannt, dass die ZUE Viersen das beschleunigte Verfahren für Menschen aus dem Westbalkan und Georgien durchführen wird. In der Zeit von Anfang März bis voraussichtlich Ende August werden in der Zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) Viersen bis zu 270 Asylsuchende mit geringer Bleibeperspektive aus dem Westbalkan und Georgien aufgenommen. Von den insgesamt 400 Plätzen sollen dafür rund zwei Drittel in der Einrichtung genutzt werden. Die Bezirksregierung Köln gab bekannt, dass die ZUEs in Kerpen und Leverkusen das beschleunigte Verfahren für Menschen aus dem Westbalkan und Georgien unterstützen. Auch dort sollen in der Zeit von Anfang März bis voraussichtlich Ende August in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) Kerpen II und Leverkusen IV Asylsuchende mit geringer Bleibeperspektive aus dem

Datum des Originals: 16.03.2017/Ausgegeben: 20.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Westbalkan und Georgien aufgenommen werden. Von den insgesamt 500 Plätzen in Kerpen und 450 in Leverkusen sollen dafür rund zwei Drittel in den Einrichtungen genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchen Unterbringungseinrichtungen soll im Zeitraum von März bis August 2017 das beschleunigte Verfahren für Menschen aus dem Westbalkan und Georgien durchgeführt werden (bitte unter Angabe der Gesamtkapazitäten sowie der Kapazitäten für das beschleunigte Verfahren)?
2. Welche Planungen verfolgt die Landesregierung konkret in Bezug auf die 5 möglichen Standorte, an denen dauerhaft das beschleunigte Asylverfahren durchgeführt werden soll?
3. Bund und Länder haben sich unter anderem darauf verständigt, dass wer keine Bleibeperspektive hat, möglichst nicht dezentral in Kommunen untergebracht werden soll. Neu ankommende und noch nicht auf die Kommunen verteilte Asylsuchende, die voraussichtlich keinen Anspruch auf Schutz in Deutschland erlangen werden, sollen nach Eintritt der Ausreisepflicht möglichst aus der Erstaufnahmeeinrichtung zurückgeführt werden. Wie will die Landesregierung außerhalb der Personengruppe der Menschen aus dem Westbalkan und Georgien dies sicherstellen?
4. Durch welche Maßnahmen der Unterbringung will die Landesregierung bei vollziehbar Ausreisepflichtigen sicherstellen dass durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und gesichert wird (z.B. durch die gesetzliche Möglichkeit der Unterbringung in zentralen Ausreiseeinrichtungen (§ 61 Abs. 2 AufenthG).
5. Welche konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der geplanten gesetzlichen Ermächtigung der Länder, die Befristung der Verpflichtung für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, zu verlängern, werden aktuell seitens der Landesregierung ergriffen?

André Kuper